Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Darstellendes Spiel/Theater des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Eignungsprüfungssatzung Darstellendes Spiel/Theater 2023)

Vom 10. Januar 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 4
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 10. Januar 2023

Aufgrund § 39 Absatz 6 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022, wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 14. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 14. Dezember 2022 erfolgt.

§ 1 Nachweis der Eignung

- (1) Für das Studium des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Darstellendes Spiel/Theater ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Teilstudiengang Bewerbungsvoraussetzung.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die zum Studium des Teilstudiengangs Darstellendes Spiel/Theater der Europa-Universität Flensburg im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts berechtigt.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung des Teilstudiengangs Darstellendes Spiel/Theater wird auf Antrag zugelassen, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Herbstsemesters voraussichtlich erwirbt und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 vorgelegt hat.

§ 3 Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung setzt die Abteilung Darstellendes Spiel, Theater, Performance des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung einen Prüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung für den Teilstudiengang Darstellendes Spiel/Theater ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor, die oder der den Vorsitz führt,
 - 2. einer fachlich zuständigen hauptamtlichen Lehrkraft und
 - 3. einer oder einem Studierenden im Fach Darstellendes Spiel/Theater.

Für jedes Mitglied wird jeweils aus dem gleichen Personenkreis ein stellvertretendes Mitglied als Abwesenheitsvertretung benannt; die Professorin oder der Professor und die hauptamtliche Lehrkraft können auch durch eine Lehrbeauftragte oder einen

Lehrbeauftragten des Faches Darstellendes Spiel/Theater vertreten werden. Wird die Professorin oder der Professor durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten vertreten, übernimmt die hauptamtliche Lehrkraft den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren benannt, die studentischen Mitglieder und ihre stellvertretenden Mitglieder hiervon abweichend für ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss soll Beschlüsse in Vollbesetzung fassen. Es ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Ohne die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden oder die Stellvertretung ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Absatz 1 zwei Prüferinnen oder Prüfer. Prüferinnen oder Prüfer können für mehrere Teilprüfungen bestellt werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme von bis zu zwei Studierenden des Fachs Darstellendes Spiel/Theater ohne Stimmrecht möglich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird an der Europa-Universität Flensburg durchgeführt.
- (2) Die Eignungsprüfung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres statt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt den Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung und Bewerbungsschluss bekannt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung, Abteilung Darstellendes Spiel, Theater, Performance der Europa-Universität Flensburg, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg, einzureichen.
- (2) Dem Antrag ist ein Portfolio nach § 7 beizufügen. Bei der Eignungsprüfung ist die Identität durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

§ 6 Umfang und Beurteilung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Eignungsprüfung Darstellendes Spiel/Theater erstreckt sich auf folgende Teilprüfungen:
 - 1. ein Portfolio nach § 7;

- 2. künstlerisch-ästhetische Praxis in der Theaterwerkstatt mit anschließendem Einzelgespräch nach § 8.
- (2) Die Teilprüfungen sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen und zu bewerten:
 - 1. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung, Beschreibung und Interpretation/Deutung von Situationen und Vorgängen;
 - 2. Konzeptionelles Denken und Gestaltungswille sowie die Fähigkeit zu Formfindung;
 - 3. Spielbereitschaft und Experimentierfreude im Umgang mit Material, unter anderem Körper, Texte, Beobachtungen, Bilder;
 - 4. Ausdrucksvermögen auf visueller, räumlicher, körperlicher und sprachlicher Ebene;
 - 5. Vorstellungsvermögen im Hinblick auf die künstlerisch-ästhetische Projektpraxis;
 - 6. Reflexionsfähigkeit.
- (3) Als Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1. sehr gut (1,0);
 - 2. gut (2,0);
 - 3. befriedigend (3,0);
 - 4. ausreichend (4,0);
 - 5. nicht ausreichend (5,0).

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

- (4) Bei der Leistungsbeurteilung ist von folgenden Definitionen der Noten auszugehen:
 - 1. Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - 2. die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
 - 3. die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - 4. die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - 5. die Note "nicht ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen über die Prüfung eine Niederschrift, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten ist. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, wird die Benotung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers anteilig als Teilprüfungsnote bewertet.

§ 7 Portfolio

- (1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist ein Portfolio einzureichen, bestehend aus zwei Teilen:
 - 1. Text im Umfang von maximal sechshundert Wörtern
 - a) zur Beschreibung und Reflexion einer Rezeptionserfahrung im Rahmen eines professionellen theatralen beziehungsweise performativen Ereignisses, die die Bewerberin oder den Bewerber nachhaltig beschäftigt hat, oder
 - b) zur Beschreibung und Deutung einer Beobachtung im Alltag, das heißt einen beobachteten Moment oder Vorgang, an einem Ort, an dem junge Menschen zusammenkommen.
 - Konzeptueller Entwurf, einzureichen in Form einer bildnerischen oder beschreibenden Darstellung auf maximal zehn Folien oder einer audio-visuellen Darstellung in drei Minuten
 - a) für eine theatrale oder performative Aktion, welche die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Gruppe von mindestens fünfzehn jungen Menschen ausprobieren möchte; oder
 - b) für eine szenische oder performative Kurzpräsentation, die ohne Worte oder ohne verständliche Worte auskommt und das Zusammenspiel von Körper, Raum, Stimme, gegebenenfalls auch Licht, Ton, Objekten, Materialien, Bildern und anderem, betont; oder
 - c) für einen Projektbeginn mit einem kurzen Text oder einem Gegenstand, den die Bewerberin oder der Bewerber zum Anlass oder Ausgangspunkt nehmen würde. Die Auswahl von Text oder Gegenstand sowie die Überlegungen zu seinem Einsatz als Projektausgangspunkt sind mit maximal dreihundert Wörtern zu erläutern.
- (2) Die vorgelegten Texte und Konzeptentwürfe sollen die Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung, Beschreibung und Interpretation beziehungsweise Deutung von Situationen und Vorgängen erkennen lassen und außerdem konzeptionelles Denken, Gestaltungswillen und die Fähigkeit zu Formfindung aufzeigen sowie ein Vorstellungs- und Reflexionsvermögen im Hinblick auf die künstlerisch-ästhetische Projektpraxis.

§ 8 Künstlerisch-ästhetische Arbeit in der Theaterwerkstatt mit anschließendem Einzelgespräch

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten im Rahmen einer circa dreistündigen Theaterwerkstatt einzeln oder in Gruppen Aufgaben, unter anderem Improvisation in der Gruppe, eine kurze Anleitungsaufgabe, Bearbeitung einer szenischen oder performativen Aufgabenstellung inklusive Feedback und Reflexion der Übungsergebnisse.
- (2) In einem Einzelgespräch von fünfzehn bis zwanzig Minuten Länge erhalten die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zur Reflexion der eingebrachten Beiträge. Darüber hinaus kann ihr eigenes Verhältnis zum zeitgenössischen Theater sowie dessen Verbindungen zur Kunst, Literatur, Musik und gesellschaftlichen Vorgängen, eigene Praxis in Darstellendem Spiel, Theater Performance, sowie die Wahrnehmung und Positionierung im

Spannungsverhältnis zwischen künstlerischer Praxis und pädagogischer Intention Thema sein.

(3) Über die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Fähigkeiten hinaus sollen in der Praxisarbeit und in dem Einzelgespräch Spielbereitschaft und Experimentierfreude im Umgang mit Material, unter anderem Körper, Texte, Beobachtungen, Bilder, sowie Ausdrucksvermögen auf visueller, räumlicher, körperlicher und sprachlicher Ebene erkennbar werden. Die Aufgaben und Übungen sollen außerdem den ensemblefähigen Umgang in und mit der Gruppe aufzeigen sowie die Fähigkeit, eigene Gedanken und Reflexionen darzulegen.

§ 9 Prüfungsergebnis

- (1) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen nach § 6 Absatz 1. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" beträgt und das Portfolio nach § 7 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (3) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung für das Fach Darstellendes Spiel/Theater erstellt der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung für das Fach Darstellendes Spiel/Theater ist achtzehn Monate gültig.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Hauptprüfungstermin wiederholt werden.
- (6) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 10 Anerkennung von Leistungstests anderer Hochschulen

Über die Anerkennung von Bestätigungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Datenerhebung

Das Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Europa-Universität Flensburg, Abteilung Darstellendes Spiel, Theater, Performance ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Es ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 10. Januar 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg